

NEWSLETTER



April 2023

1 Alle Steuerzahler

- 1.1 Behindertengerechter Gartenumbau ist keine außergewöhnliche Belastung
- 1.2 Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote: Alles Wichtige zur Besteuerung

2 Kapitalanleger

- 2.1 Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

- 3.1 Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- 4.1 Wechselseitiger Verkauf von Anteilen: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen

5 Umsatzsteuerzahler

- 5.1 Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

6 Arbeitgeber

- 6.1 Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für EUR 1: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei
- 6.2 Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltsgehörigkeit
- 6.3 Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

7 Arbeitnehmer

- 7.1 Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2023 für Ehegatten und Lebenspartner
- 7.2 Doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnsitz im Ausland: Nachweis der Kostenbeteiligung

8 Abschließende Hinweise

- 8.1 Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben
- 8.2 Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien
- 8.3 Verzugszinsen

1.1 Behindertengerechter Gartenumbau ist keine außergewöhnliche Belastung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für einen **behindertengerechten Umbau** des zum selbst bewohnten Einfamilienhaus **gehörenden Gartens** **keine außergewöhnlichen Belastungen**.

Sachverhalt

Eheleute bewohnen ein in ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus mit Garten. Die Ehefrau leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weshalb für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, die nur durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Eheleute in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an.

Die Kosten machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, da die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei. Zudem gehöre der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf. Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster versagten jedoch den Abzug, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Bei außergewöhnlichen Belastungen müssen dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen **zwangsläufig erwachsen**. Daher sind z. B. Krankheitskosten und Aufwendungen zur **Befriedigung des existenznotwendigen Wohnbedarfs** grundsätzlich anzuerkennen. Obwohl die Umbaumaßnahme eine Folge der Verschlechterung des Gesundheitszustands gewesen ist, sind die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden. Denn sie sind nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern primär **Folge eines frei gewählten Freizeitverhaltens**.

Beachten Sie: Ganz leer gingen die Ehegatten aber nicht aus. Denn ihnen stand die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** zu (20 % der Lohnkosten, maximal EUR 1.200).

Quelle: BFH-Urteil vom 26.10.2022, Az. VI R 25/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233920; BFH, PM Nr. 10/23 vom 23.02.2023

1.2 Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote: Alles Wichtige zur Besteuerung

Halter von privaten und betrieblichen **Elektrofahrzeugen** können am Emissionshandel teilnehmen und **Treibhausgasminderungs-Quoten (kurz THG-Quoten) verkaufen**. Je Elektrofahrzeug winnen jährlich **Einnahmen von rund EUR 250 bis 400**. In der Praxis stellt sich daher oft die Frage, wie die Erlöse aus dem Prämienhandel **zu versteuern** sind.

Hintergrund

Die **Mineralölkonzerne** wurden dazu verpflichtet, die klimaschädlichen Treibhausgase zu reduzieren. Schaffen Konzerne die Einsparung an CO₂ nicht selbst, können sie die **CO₂-Ersparnisse anderer Unternehmen erwerben** und diese auf ihre eigene Quote anrechnen. Aber **auch Privatpersonen** können die Ersparnisse an CO₂ aus dem Betrieb eines Elektrofahrzeugs verkaufen.

Üblicherweise beantragt nicht jeder Fahrzeughalter selbst **das notwendige Emissionszertifikat beim Umweltbundesamt** und nimmt auch nicht selbst den Verkauf vor. Dies übernimmt regelmäßig **ein Dienstleister**, der für alle Fahrzeuge gebündelt die Emissionszertifikate beantragt. Im Anschluss verkauft er dann die Zertifikate gebündelt an die entsprechenden Konzerne. Von dem Erlös behält er **einen Teil als Provision** ein.

Beachten Sie: Berechtigt für die Teilnahme am Quotenhandel sind **Elektroautos, aber auch Elektroroller und Elektromotorräder**. Anspruchsberechtigt ist der **im Fahrzeugschein eingetragene Halter**. Unerheblich ist, ob das Fahrzeug gekauft oder geleast wurde.

Steuerpflicht

Die Frage nach der ertragsteuerlichen Einordnung (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) hat das Bundesfinanzministerium auf seiner Homepage zuletzt mit Stand vom 28.10.2022 beantwortet:

Fahrzeug des Betriebsvermögens: Der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist **als Betriebseinnahme** zu erfassen und unterliegt damit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. auch der Gewerbesteuer.

Fahrzeug des Privatvermögens: Die Einnahmen aus der THG-Quote können **keiner Einkunftsart** zugerechnet werden und **unterliegen nicht der Besteuerung**.

Dienstwagen: Erhält **der Arbeitgeber** als Halter die Prämie, so liegt bei diesem eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** vor. Erhält hingegen **der Arbeitnehmer** die Prämie, so handelt es sich hierbei für den Arbeitnehmer um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Beachten Sie: Viele Unternehmer und Arbeitnehmer wenden für **einen Firmen- oder Dienstwagen die Fahrtenbuchmethode** an oder berufen sich bei Anwendung **der pauschalen 1 %-Methode auf die sogenannte Kostendeckelung**. Wird parallel aus dem Verkauf der THG-Quote ein Erlös erzielt, **mindert diese Prämie die Gesamtkosten** des genutzten Elektrofahrzeugs. Dadurch reduziert sich dann auch der steuerpflichtige Nutzungsvorteil aus der Fahrzeugüberlassung und **die zu versteuernde Entnahme bzw. der geldwerte Vorteil mindern sich**.

Bei der **Umsatzsteuer** ist nach den Ausführungen des Finanzministeriums Schleswig-Holstein zu unterscheiden, ob der Verkauf der THG-Quote **durch einen Unternehmer oder eine Privatperson** erfolgt:

Privatperson: Da der Verkauf der THG-Quote **keine nachhaltige Tätigkeit** ist, wird alleine durch den Verkauf der THG-Quote **keine Unternehmereigenschaft** begründet. Das gilt auch, wenn die THG-Quote mehrere Jahre in Folge übertragen wird. Umsatzsteuer auf den Verkauf der THG-Quote fällt damit nicht an.

Unternehmer: Überträgt jedoch ein Unternehmer das Emissionszertifikat eines seinem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs gegen Entgelt an einen Dritten, so findet **ein Leistungsaustausch** statt. Die Prämie unterliegt damit der Umsatzsteuer **von 19 %**. Die Umsatzsteuer ist aus dem Bruttopreis der Prämie herauszurechnen.

Quelle: Ertragsteuern: vgl. BMF unter: www.iww.de/s6461; Umsatzsteuer: FinMin Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation vom 11.05.2022, Az. VI 358 - S 7279 -033

2 Kapitalanleger

2.1 Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

Erzielt ein Steuerpflichtiger **innerhalb eines Jahres** aus dem Verkauf oder dem Tausch **von Kryptowährungen** (wie Bitcoin, Ethereum und Monero) Veräußerungsgewinne, dann sind diese **als privates Veräußerungsgeschäft** zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Hierbei handelte es sich um private Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero. 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von EUR 3,4 Millionen.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit, ob der Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht Köln erhobene Klage war überwiegend erfolglos – und auch der Bundesfinanzhof bejahte nun die Steuerpflicht.

Bei **Kryptowährungen** handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die **bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres** der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterliegen. Denn virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **ein „anderes Wirtschaftsgut“** im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar.

Beachten Sie: Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich sind.

Diese Voraussetzungen sind **bei virtuellen Währungen** gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet **als Zahlungsmittel** anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. **Technische Details** virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut **nicht von Bedeutung**.

Merke: Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterliegen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Jahr weniger als EUR 600 beträgt (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

Ein **strukturelles Vollzugsdefizit**, das einer Besteuerung entgegensteht, **liegt nicht vor**: Denn für den Bundesfinanzhof sind **keine gegenläufigen Erhebungsregelungen** vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen und es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung **Gewinne und Verluste nicht ermittelt und erfasst** werden können.

Beachten Sie: Dass es **trotz aller Ermittlungsmaßnahmen** der Finanzbehörden (z. B. **Sammelauskunftsersuche**) in Einzelfällen gelingen kann, sich der Besteuerung zu entziehen, begründet **kein strukturelles Vollzugsdefizit**.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.02.2023, Az. IX R 3/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234091; BFH, PM Nr. 13/23 vom 28.02.2023

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche **freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit** (nicht Altersteilzeit) gewähren, können hierfür **eine steuermindernde Rückstellung** bilden. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist aber bereits **die Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Sachverhalt

Nach dem Manteltarifvertrag stand den Arbeitnehmern zusätzliche bezahlte Freizeit von zwei Arbeitstagen je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit zu, soweit sie dem Betrieb mindestens zehn Jahre ununterbrochen zugehörig waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten.

Bei einer Betriebsprüfung lehnte das Finanzamt die hierfür gebildete (steuermindernde) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ab, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Insbesondere hätten

die Arbeitnehmer keine Mehrleistungen erbracht, die der Betrieb zu bezahlen hätte. Das Finanzgericht Köln sah das aber anders.

Hintergrund

Nach § 249 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) sind **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden. Es muss also eine Verbindlichkeit vorliegen, die **dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss** ist.

Beachten Sie: Dies ist der Fall, wenn eine Verbindlichkeit **dem Grunde nach besteht** oder mit Wahrscheinlichkeit entstehen wird und hinsichtlich der Höhe dieser Verbindlichkeit Ungewissheit besteht. Die **Inanspruchnahme aus der Verbindlichkeit muss wahrscheinlich sein.**

Entscheidung

Das Finanzgericht Köln stellte in seiner Entscheidung u. a. Folgendes heraus:

- Der Betrieb hatte die Gewährung weiterer freier Arbeitstage **verbindlich zugesagt**.
- Die Beschäftigten traten mit ihrer Arbeitskraft **in Vorleistung**.
- Die entsprechende **Gegenleistung** wird von dem Unternehmen demgegenüber erst **in der Zukunft erbracht**.

Damit ist **die Verpflichtung des Betriebs** zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage bereits **vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht** worden. Dem steht, so das Finanzgericht Köln, nicht entgegen, dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der einzelnen Beschäftigten gebunden ist.

Beachten Sie: Auf die **Nichtzulassungsbeschwerde** der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen, sodass es bald **eine höchstrichterliche Entscheidung** geben wird.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 10.11.2021, Az. 12 K 2486/20, Rev. BFH Az. IV R 22/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232476; FG Köln, PM vom 25.11.2022

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

4.1 Wechselseitiger Verkauf von Anteilen: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **durch eine Anteilsrotation von zwei GmbH-Gesellschaftern untereinander kein Steuersparpotenzial** generiert werden kann, wenn die Kaufpreise **die realen Wertverhältnisse in krasser Weise verfehlten**.

Sachverhalt

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem zwei – zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligte – Gesellschafter ihre Anteile im Wege einer Anteilsrotation gegenseitig zu einem Kaufpreis von EUR 12.500 veräußerten. Die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile beliefen sich auf EUR 500.000, sodass sich ein steuerlicher „Verlust“ vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens von EUR 487.500 ergab. Der gemeine Wert der GmbH belief sich entsprechend einer Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren auf ca. EUR 1,5 Mio.

Das Finanzamt, das Finanzgericht Sachsen und auch der Bundesfinanzhof sahen hierin einen Gestaltungsmisbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO).

Entsteht ein „Verlust“ im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) im Zuge einer Anteilsrotation aufgrund eines Kaufpreises, **der den echten Wert** des veräußerten GmbH-Anteils **widerspiegelt**, dann ist **dieser Verlust** auch für steuerliche Zwecke **zu berücksichtigen**. Gestaltungsmisbrauch im Sinne des § 42 AO liegt nicht vor. Denn es steht dem Gesellschafter frei, ob, wann und an wen er seine Anteile veräußert. Das gilt grundsätzlich **auch dann, wenn die Veräußerung zu einem Verlust führt**.

Beachten Sie: Entsteht der Verlust allerdings im Zuge einer Anteilsrotation, weil der **Kaufpreis den Wert des veräußerten GmbH-Anteils krass verfehlt**, führt dies zu einem gesetzlich **nicht vorgesehenen Steuervorteil**. Folglich ist die Anteilsrotation **als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten** anzusehen und der Veräußerungsverlust wird nicht anerkannt.

Quelle: BFH-Urteil vom 20.09.2022, Az. IX R 18/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233429

5 Umsatzsteuerzahler

5.1 Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

Für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz eingeführt (§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)), der am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Hier kommt es auf die Leistungserbringung, also regelmäßig die **Abnahme der Anlage** an. Nur einen Monat nach dem Entwurfsschreiben hat das Bundesfinanzministerium jetzt die **finale Fassung** veröffentlicht.

Zum Beispiel haben sich bei den Fragen zur **unentgeltlichen Wertabgabe bei Altanlagen** (Anschaffung/Abnahme bis zum 31.12.2022) **Anpassungen ergeben**. Hier wurde nun u. a. wie folgt formuliert:

Die **Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung** einer Photovoltaikanlage, die vor dem 01.01.2023 erworben wurde und die **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG **als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer**.

Eine **Entnahme des gesamten Gegenstands** ist nur möglich, wenn künftig voraussichtlich **mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke** verwendet werden. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betreiber **beabsichtigt**, zukünftig mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms **für unternehmensfremde Zwecke** zu verwenden. Dies ist **aus Vereinfachungsgründen** insbesondere anzunehmen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Es reicht auch aus, wenn **eine Rentabilitätsrechnung** eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.02.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10002 :010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234002

6 Arbeitgeber

6.1 Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für EUR 1: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat folgende Gestaltung zugelassen: Die **Erstattung von Telefonkosten** für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch **steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber **das Mobiltelefon von dem Arbeitnehmer zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben** hat und es dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Hintergrund

Die **private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte** (z. B. Smartphone und Tablet) durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung **steuerfrei**. Geregelt ist dies in § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Steuerfreiheit umfasst auch **die Nutzung von Zubehör** (z. B. Ladekabel) und **Software** sowie die vom Arbeitgeber getragenen **Verbindungsentsgelte**.

Beachten Sie: Die Steuerbefreiung führt zudem **zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung**.

Profitieren können **alle Arbeitnehmer**. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Voll- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende handelt. Selbst **Minijobber** können ein steuer- und beitragsfreies Smartphone erhalten – **ohne Anrechnung auf die EUR 520 Grenze**.

Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein entsprechendes Gerät überlässt. **Das Eigentum muss demzufolge beim Arbeitgeber liegen**.

Die Gestaltung

Beispiel

Der Arbeitgeber kauft das Handy des Arbeitnehmers zu einem nicht marktüblichen Preis (z. B. EUR 1) und stellt es dem Arbeitnehmer anschließend zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentsgelte des Arbeitnehmers werden nach dem Kauf vom Arbeitgeber übernommen.

Bei diesen Sachverhalten gewährte **die Finanzverwaltung bisher keine Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 45 EStG. Die Begründung: Der Kaufvertrag würde **einem Fremdvergleich nicht standhalten**. Somit würde es sich bei der Zurverfügungstellung des Mobiltelefons **nicht um ein betriebliches Telekommunikationsgerät des Arbeitgebers** handeln.

Der Bundesfinanzhof hat dies allerdings nun anders beurteilt. Nach seiner Auffassung liegt **weder ein Scheingeschäft** (§ 41 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)) **noch ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** im Sinne von § 42 AO vor.

Auch **nach Fremdvergleichsgrundsätzen** ist die Gestaltung nicht zu versagen. Denn neben dem vereinbarten Kaufpreis erlangt der Arbeitnehmer den Vorteil, dass der Arbeitgeber ihm

- **die Kosten des jeweiligen Mobilfunkvertrags erstattet** und
- das Risiko bei **Reparaturen, Beschädigungen oder Zerstörung der Geräte** trägt.

Quelle: BFH-Urteile vom 23.11.2022, Az. VI R 49/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233801; Az. VI R 50/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233796; Az. VI R 51/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233842

6.2 Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltsgehörigkeit

Sachzuwendungen (z. B. ein Blumenstrauß) können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus Anlass **eines besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag) bis zu einem **Höchstbetrag von EUR 60** je Anlass steuer- und beitragsfrei erhalten. Durch die neuen Lohnsteuerrichtlinien (R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR 2023) ist hier aber eine Änderung bzw. eine Einschränkung zu beachten. Danach gilt die Begünstigung nur noch, wenn **die Angehörigen zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören**.

6.3 Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

Die **Gewährung von Krankenversicherungsschutz** ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber **ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung** verlangen kann. Zum **zeitlichen Zufluss** hat das Finanzgericht Baden-Württemberg Folgendes entschieden und **die Revision zugelassen**:

Mit **der jährlichen Vorauszahlung der Beiträge** war den Arbeitnehmern der Sachbezug „**Versicherungsschutz**“ bei wirtschaftlicher Betrachtung **noch nicht zugeflossen**. Zwar erlangten die Arbeitnehmer als Versicherte einen unmittelbaren Anspruch auf Krankenversicherungsschutz. Die Arbeitnehmer hatten jedoch **zum Zeitpunkt der Beitragszahlung** durch den Arbeitgeber **noch keinen**

Anspruch auf die Versicherungsleistung für das gesamte Versicherungsjahr. Hinzu kommen musste im Streitfall das Fortbestehen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses **während des Versicherungsjahres**. Daher führte die Vorauszahlung der Prämien nicht dazu, dass der Zufluss des Sachbezugs bei den Arbeitnehmern bei wirtschaftlicher Betrachtung bereits im Zahlungszeitpunkt der Beiträge anzunehmen ist. Die Zuwendungen erfolgten demzufolge **nicht abweichend von den laufenden (monatlichen) Lohnzahlungszeiträumen**.

Trotz Vorauszahlungen pro Mitarbeiter von zum Teil über EUR 400 wurde die **Freigrenze von (aktuell) EUR 50** (gilt für alle Vorteile im Monat) **nicht überschritten (= steuerfreier Sachbezug)**.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.10.2022, Az. 10 K 262/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233481

7 Arbeitnehmer

7.1 Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2023 für Ehegatten und Lebenspartner

Das von der Finanzverwaltung veröffentlichte „**Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023** bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ soll die **Steuerklassenwahl erleichtern**. Das Merkblatt kann unter www.iww.de/s7754 heruntergeladen werden.

Beachten Sie: Die in der Anlage des Merkblatts beigefügten Tabellen sind allerdings nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant bleiben**. Zudem besagt die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Die vom Arbeitslohn einbehaltenden Lohnsteuer-Beträge stellen grundsätzlich **nur Vorauszahlungen** auf die endgültige Jahressteuerschuld dar.

Zudem ist zu bedenken, dass die Lohnsteuerklassen auch Einfluss auf die **Höhe von Lohnersatzleistungen und Elterngeld** haben können.

7.2 Doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnsitz im Ausland: Nachweis der Kostenbeteiligung

Die für **eine doppelte Haushaltsführung** erforderliche **finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** muss bei Fällen **mit Auslandsbezug** nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer **verheiratet** ist. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Hintergrund

Bei einer **doppelten Haushaltsführung** muss der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten (**Hauptwohnung**) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen (**Zweitwohnung**).

Ein eigener Hausstand setzt das Innehaben einer Wohnung sowie **eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** voraus. Bei **Ehegatten** oder Lebenspartnern mit **den Steuerklassen III, IV oder V** kann nach Ansicht der Finanzverwaltung eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung auch **ohne einen entsprechenden Nachweis unterstellt werden**.

Sichtweise des Finanzgerichts

Eine Einreihung in die genannten Steuerklassen kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflichtigen **eine Zusammenveranlagung** wählen können. In diesen Fällen besteht für das Finanzamt bereits **vor der Prüfung der finanziellen Kostenbeteiligung** im Zuge einer doppelten Haushaltsführung die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zu überprüfen. Dies setzt eine **bestehende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft** der Ehegatten voraus. Deshalb mag aus Sicht der Finanzverwaltung eine weitergehende Prüfung der finanziellen Beteiligung entbehrlich erscheinen.

Ist aber einer der Ehegatten **nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist keine Zusammenveranlagung möglich**. Dies hat zur Folge, dass die Prüfung des Fehlens eines dauernden Getrenntlebens und des Bestehens einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft unterbleibt. Vor diesem

Hintergrund ist in diesen Fällen **eine finanzielle Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung **von dem Steuerpflichtigen nachzuweisen**.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 21.09.2022, Az. 9 K 309/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 231987; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 101 und 113

8 Abschließende Hinweise

8.1 Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben

Nach Informationen der Bundesregierung (hib, Nr. 148/2023 vom 01.03.2023) wurden **77,68 % aller Grundsteuer-Erklärungen bis Ende Februar 2023** abgegeben.

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Erklärung war **bereits Ende Januar** abgelaufen; **nur in Bayern** wurde eine dreimonatige Verlängerung gewährt.

Nach Angaben der Bundesregierung werden nun die Grundeigentümer, die bisher keine Erklärung abgegeben haben, **zur Abgabe aufgefordert**.

8.2 Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien

Um **die Betroffenen des Erdbebens in der Türkei und in Syrien zu unterstützen**, hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **Verwaltungsregelungen** erlassen. Sie gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die **vom 06.02.2023 bis zum 31.12.2023** durchgeführt werden.

Das Schreiben enthält Ausführungen zu folgenden Aspekten:

- **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen,**
- Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften für durch das Erdbeben geschädigte Personen,
- Behandlung von **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**,
- **Lohnsteuer**,
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Umsatzsteuer und
- Schenkungsteuer.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.02.2023, Az. IV C 4 - S 2223/19/10003 :019, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 233986

8.3 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 beträgt **1,62 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,62 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,62 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,62 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599